



Arzneimittel

Stand: 01/2022

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln und Medizinprodukten geben.

Die rechtliche Grundlage bildet § 4 Absatz 1 Nummer 7 BVO NRW i.V.m. Anlage 2 zur BVO NRW.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundsätzliches	3
2. Verschreibungspflichtige Arzneimittel	3
3. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel	3
4. Medizinprodukte	4



1. Grundsätzliches

Grundsätzlich sind die von den Behandlern (z. B. Ärztinnen und Ärzten und Zahnärztinnen und Zahnärzten) bei ihren Verrichtungen verbrauchten oder schriftlich verordneten apothekenpflichtigen Arzneimittel (§ 2 Arzneimittelgesetz) beihilfefähig. Nicht schriftlich verordnete Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

Die Beihilfebestimmungen unterscheiden im Wesentlichen zwischen verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

2. Verschreibungspflichtige Arzneimittel

Verschreibungspflichtige Arzneimittel [§ 2 Arzneimittelgesetz (BGBl. I. S. 3394)] sind grundsätzlich beihilfefähig.

Bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind solche verschreibungspflichtigen Arzneimittel nicht beihilfefähig, die nach den Arzneimittel-Richtlinien (AM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V von der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen sind.

Nicht beihilfefähig sind -unabhängig von ihrer Verschreibungspflicht-

- Arzneimittel zur Anwendung bei **Erkältungskrankheiten** und **grippalen Infekten** einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich nicht um schwerwiegende Gesundheitsstörungen (z. B. Asthma) handelt.
- **Mund- und Rachentherapeutika**, ausgenommen bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals, Nasen- und Ohrenbereich.
- **Abführmittel**, ausgenommen zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphat-bindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.

Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die abweichend zu ihrer arzneimittelrechtlichen Zulassung (Off-Label-Use) eingesetzt werden, sind nur in besonderen Ausnahmefällen beihilfefähig.

Beihilfefähig sind Aufwendungen für hormonelle Mittel zur Kontrazeption nur bei Personen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres und bei Personen ab Vollendung des 48. Lebensjahres. Werden hormonelle Mittel nicht zur Kontrazeption verordnet, sind die Altersgrenzen ausnahmsweise unbeachtlich, wenn unabhängig von der arzneimittelrechtlichen Zulassung als Arzneimittel diese zur Behandlung einer Krankheit ärztlich verordnet werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Notwendigkeit durch den amtsärztlichen Dienst bestätigt werden muss.

3. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige und nicht apothekenpflichtige Arzneimittel sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Unter folgenden Voraussetzungen können zugelassene nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel jedoch als beihilfefähig anerkannt werden:

- Sie werden begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eingesetzt (**Begleitmedikation**), wenn das nicht verschreibungspflichtige



Arzneimittel in der Fachinformation des Hauptarzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben ist.

- Wenn es zur Behandlung der beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auftretenden schwerwiegenden, schädlichen, unbeabsichtigten Reaktionen eingesetzt wird (**unerwünschte Arzneimittelwirkungen**).
- Sie gelten bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als **Therapiestandard**. Diese Therapiestandards sind abschließend festgelegt und beziehen sich immer auf einen bestimmten Wirkstoff in Verbindung mit einer bestimmten Indikation. Diese sind in der Anlage I der AM-RL aufgeführt.¹

¹Legen Sie bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eine vom verschreibenden Arzt ausgestellte Bescheinigung mit der Angabe der Diagnose vor. Dies erleichtert die Bearbeitung.

In Zweifelsfällen wird Ihnen die Beihilfestelle einen Vordruck zukommen lassen, den Sie bitte vom verschreibenden Arzt ausfüllen lassen und der Beihilfestelle wieder vorlegen. Diesen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.lbv.nrw.de im Bereich Vordrucke für die Beihilfe.

Homöopathische, anthroposophische und pflanzliche Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

4. Medizinprodukte

Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukte nach § 3 Nummer 1 und 2 des Medizinproduktegesetzes in der jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt und nach Anlage V der AM-RL in der vertragsärztlichen Versorgung nach den dort genannten Maßgaben zur Verordnung zugelassen sind.

Aufwendungen für folgende Mittel sind nicht beihilfefähig:

- Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen. Dies sind z.B. Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel, sowie Kosmetika
- Aufwendungen für Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht (sog. Lifestyle-Präparate). Hierzu gehören u.a. Aufwendungen für Arzneimittel,
 - die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion,
 - der Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz,
 - zur Raucherentwöhnung,
 - zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits,
 - zur Regulierung des Körpergewichts,
 - zur Verbesserung des Haarwuchses angewandt werden, sowie
 - Geriatrika,
- Arzneimittel, welche nur mit einem oder mehreren der folgenden Hinweise in den Verkehr gebracht werden:

„Traditionell angewendet: a) zur Stärkung oder Kräftigung,
b) zur Besserung des Befindens,
c) zur Unterstützung der Organfunktion,
d) zur Vorbeugung,
e) als mild wirkendes Arzneimittel“.